Reste der alten Letzi «bim Mürle»



diese Grenzen hinaus weidete oder der anderen etwas zufügte, so sollte ihr die andere das Vieh pfänden.¹²

Die Ortsnamen in diesem Schiedsspruch helfen wenig beim Versuch, die Grenzen der Nutzungsrechte Ende des 14. Jahrhunderts festlegen zu wollen, da sie nicht mehr im Einzelnen identifiziert werden können. Gemäss Liechtensteiner Namenbuch bedeutet «Rote Rüfe» eine «Geröllhalde, die rotes Gestein führt»; welche Stelle damit aber genau gemeint war, ist unbekannt. Der Name «Brataserna» wird als «Wiese, die zur Taverne [auf der Steig] gehört» gedeutet. 14

Zur Bestimmung der genauen örtlichen Lage des Grenzsteins kann diese Deutung nicht verwendet werden; immerhin wissen wir, dass er in einer Wiese in einem Abhang («Rhain»)¹⁵ stand. Aufgrund der späteren Schiedssprüche ist davon auszugehen, dass ein Stein in der unteren Steigwiese in der Nähe der Mörderburg gemeint war. Mit «Spitzagud» war, wie aufgrund des Schiedssprüchs von 1507 behauptet werden darf, der Regitzerspitz gemeint.

Die alte Letzi und der Grenzverlauf

Beim Versuch, den Verlauf der Grenze im 14./15. Jahrhundert zu bestimmen, muss sicher auch die Letzi auf der Steig erwähnt werden. Spärliche Reste dieser alten Wehranlage sind noch in einer Baumreihe in den unteren Steigwiesen (Ortsname «bim Mürle») zu erkennen. Wenn die (Nutzungs-)Grenze dieser Letzi entlang verlaufen wäre, dann wäre vermutlich ein entsprechender Hinweis in der Quelle vorhanden, da die Letzi ja in anderen Quellen des 15. Jahrhunderts erwähnt wird.16 H. Rudolph Inhelder schreibt über die Letzi: «Sichtbar sind grosse Steinblöcke im schmalen Wäldchen westlich der Strasse, nun grösstenteils überwachsen. Der einstige Verlauf ist durch grosse, mehrheitlich eingewachsene Steinblöcke markiert, die auf megalithische Bauweise schliessen lassen. Gegen den Guschaberg ist der gekrümmte Verlauf noch an einem Wall zu erkennen, unter dem sich die einstige Mauer verbergen dürfte.»17

Als Ergebnis können wir festhalten, dass der Wortlaut der Urkunde von 1389 es nicht zu-

¹² LUB I/4, Nr. 19, S. 104, Urkunde vom 22. August 1389.

¹³ Liechtensteiner Namenbuch, Bd. 1, S. 204.

¹⁴ Liechtensteiner Namenbuch, Bd. 1, S. 192. Im Spruchbrief vom 4. Februar 1813 (GAB 3100. Markenbuch von 1841, S. 51 ff.) heisst es, dass 1784 bei Strassenarbeiten ein Stein gefunden worden sei, den die Fläscher als Markstein bezeichnen wollten. Das Schiedsgericht anerkannte diesen Stein jedoch nicht und hielt daran fest, dass ein grösserer Stein, der um «einige fünfzig Klafter höher oben» lag und bis dahin von beiden Seiten als der im Spruchbrief von 1389 gemeinte Grenzstein anerkannt worden war, der richtige Grenzstein sei. Wie aus den Regelungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervorgeht, war damals klar, welcher Stein mit dem Grenzstein in der «Brataserna» gemeint war.

Liechtensteiner Namenbuch, Bd. 1, S. 194.

¹⁶ H. Rudolph Inhelder: Die Burgen, Befestigungen und Ansitze Unterrätiens. In: Werdenberger Jahrbuch 1994, S. 32.

¹⁷ Ebenda, S. 31.